

FAQ Landesgraduiertenförderung

1. Wie lange kann ich gefördert werden?

Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu höchstens drei Jahre. Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Über die Bewilligung des Stipendiums für 12 weitere Monate entscheidet die Vergabekommission auf Antrag.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.468 Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.

3. Wann kann ich frühestens gefördert werden?

Die Förderung muss zum 1. Januar eines jeden Jahres beginnen. Deadline für die Einreichung ist Anfang Oktober des vorangegangenen Jahres (für das genaue Datum beachten Sie bitte die jeweils [aktuelle Ausschreibung](#)).

4. Kann ich den Förderzeitpunkt selbst bestimmen?

Nein, Sie können den Förderbeginn nicht selbst festlegen. Man kann immer nur zum 1. Januar eines jeden Jahres gefördert werden. Eine nachträgliche Verschiebung des Förderbeginns ist nicht möglich. Die Entscheidungen über die Anträge werden i.d.R. Mitte November gefällt. Bitte beachten Sie, dass überschneidende Finanzierungen für Ihr Promotionsvorhaben nicht erlaubt sind. Denken Sie bitte daher daran, rechtzeitig Ihre bisherige Finanzierungsart zu kündigen.

5. Wann müssen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden?

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte Anfang Oktober eines jeden Jahres ein (für das genaue Datum beachten Sie bitte die [aktuelle Ausschreibung](#)).

6. Wann muss ich den Weiterbewilligungsantrag stellen?

Weiterbewilligungsanträge müssen wie die Unterlagen für die Erstbewilligung Anfang Oktober eines jeden Jahres gestellt werden (für das genaue Datum beachten Sie bitte die [aktuelle Ausschreibung](#)). Ausnahme: Sollte die Förderung unterbrochen worden sein, reichen Sie bitte den Weiterbewilligungsantrag bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Förderung ein.

7. Kann die Förderung unterbrochen werden?

In Ausnahmefällen, ja. Die Voraussetzungen und Bedingungen müssen jedoch im Einzelfall geprüft werden.

8. Kann ich zeitgleich zur Förderung durch die LGF auch arbeiten?

Grundsätzlich ja. Es gelten aber folgenden Bedingungen:

[LGF-Satzung des KIT](#) § 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

„(1) Der/die Stipendiat*in hat vorrangig das Promotionsvorhaben voranzubringen.

(2) Soweit neben dem Stipendium einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird oder andere Einnahmen bestehen, ist dies dem Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) anzuzeigen.

Steuerpflichtige Einnahmen im Förderzeitraum i. S. d. EStG der oder des Geförderten dürfen brutto 20.000,- Euro jährlich nicht übersteigen. Für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr ermäßigt sich die Freigrenze um 1/12 je Kalendermonat. Für jedes Kind gem. § 2 erhöht sich der Betrag um jeweils 1.000,- Euro. Höhere Einnahmen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.

Soll eine Erwerbstätigkeit am KIT ausgeübt werden oder wird bereits zu Beginn der Förderung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, sind die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (Weisungsgebundenheit) und des Stipendiums (keine Weisungsgebundenheit) zu trennen. Soweit ein

Arbeitsverhältnis am KIT während des Stipendiums besteht oder aber eingegangen werden soll, hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Stipendium der Dienstleistungseinheit Personalservice (PSE) anzuzeigen. Diese nimmt die Anzeige zur Personalakte. Sind Arbeitsverhältnis und Stipendium nicht zu trennen, ist die Erwerbstätigkeit mit der Stipendienförderung nicht vereinbar und darf nicht gleichzeitig mit der Stipendienförderung ausgeübt werden

(3) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.“

9. Kann ich zeitgleich zur Förderung durch die LGF ein anderes Stipendium bekommen?

Andere Vollstipendien können während des Förderzeitraums nicht parallel erhalten werden. Zum Zwecke eines Auslandsaufenthaltes kann die Förderung durch die LGF bis zu höchstens einem Jahr unterbrochen und in diesem Zeitraum eine andere Vollförderung angenommen werden.

Teilstipendien, zum Zwecke eines Auslandsaufenthaltes, wie z.B. das [KHYS Networking Grant](#) und das [DAAD-Zusatzstipendium GRAFÖG](#), können auch während des Förderzeitraums beantragt werden.

10. Wie hoch ist der Familienzuschlag und welchen Nachweis muss ich erbringen?

LGf-Satzung des KIT § 2 Fördersätze

„Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von 400 Euro monatlich, wenn er oder sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 100 Euro monatlich. In Ausnahmefällen kann ein höherer Familienzuschlag gewährt werden, hierüber entscheidet die Vergabekommission. Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält der die Lebenspartnerin oder Lebenspartner der Stipendiatin oder des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.“

11. Kann ich ein Stipendium der Landesgraduiertenförderung beantragen, obwohl ich mich bereits im fortgeschrittenen Prozess meiner Promotion befinde?

Die LGF wird am KIT in der Regel als Anschubfinanzierung gesehen. Kandidat*innen im fortgeschrittenen Promotionsprozess haben daher tendenziell weniger Chancen.

12. Welche Unterlagen muss ich dem Bewerbungsformular beifügen?

Dem „Antrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums“ sind folgende Dokumente

(1) Arbeitsplan, einschließlich Zeitplan und Kurzbeschreibung des Arbeitsprojekts, Umfang maximal fünf Seiten

(2) Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers des Arbeitsvorhabens (Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in) im Original; dieses sollte unter anderem enthalten:

- eine belastbare Aussage zu der Frage, welche Finanzierung für den Fall vorgesehen ist, dass die Promotion nach Ablauf der LGF-Förderjahre nicht abgeschlossen ist.
- eine Aussage, zu den wie viel Prozent Besten des Studienjahres/Jahrgangs die Betreuerin oder der Betreuer die Bewerberin/den Bewerber zählt.

(3) Formular „Leitfaden zur Stellungnahme LGF“ der Betreuerin oder des Betreuers im Original

(4) Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. eines weiteren Hochschullehrers oder eines weiteren Privatdozenten

(5) Amtlich beglaubigte Zeugniskopien (Vor- und Hauptstudium bzw. Bachelor- und Masterzeugnis). Ausländische Zeugnisse müssen in deutscher, französischer oder englischer Übersetzung vorliegen.

(6) Bestätigung der KIT-Fakultät über meine Annahme als Doktorand*in

(7) Ein Lebenslauf, der insbesondere über den bisherigen Studienverlauf Auskunft gibt

(8) Ggf. vollständige Liste zu allen wissenschaftlichen Publikationen und Konferenzbeiträgen (mit Angabe zu Erstautorenschaft und ob peer-reviewed)

(9) Erklärung gemäß § 5 Abs. 2, 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) i.V.m. § 4 der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Falls Familienzuschlag beantragt wurde:

(10) Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass mein Kind/meine Kinder mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben.

Ihre Bewerbungsunterlagen sind an die „Vergabekommission der Landesgraduiertenförderung“ zu richten. Sie sind in Papierform (nicht geheftet) und digital (in einer einzigen PDF-Datei) in der Reihenfolge, wie sie in der [Checkliste](#) genannt ist, am KHYS (z.H. Jana Schmitt) einzureichen. Digital wird darüber hinaus die ausgefüllte Tabelle „Kerndaten des Antrags“ in Form als Excel-Datei benötigt.

13. Muss die „Annahme als Doktorand/-in“ eingereicht werden oder reicht die Betreuungszusage des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin?

Die Betreuungszusage der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers reicht **nicht** aus. Es muss die „Annahme als Doktorand*in durch die Fakultät“ eingereicht werden.

14. Darf der Arbeitsplan einschließlich Zeitplan länger als fünf Seiten sein?

Nein. Bitte halten Sie sich an die vorgegebenen Richtlinien.

15. Gibt es eine Altersgrenze?

Nein.

16. Muss ich für das Stipendium am KIT eingeschrieben sein?

Nein, Sie müssen nicht immatrikuliert sein, um sich bewerben zu können. Sie benötigen aber die Annahme als Doktorand*in an einer Fakultät des KIT. Voraussetzung für die Annahme Ihrer Bewerbung ist außerdem die [Anmeldung im KHYS-Registrierungsportal](#).

17. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, ein Stipendium zu bekommen?

Diese Frage kann im Vorfeld nicht beantwortet werden, da dies von der Anzahl und Qualität der Bewerbungen abhängt.

18. Wo kann ich meine Zeugnisse beglaubigen lassen?

Zeugnisse vom KIT können im Studienbüro, alle anderen Zeugnisse und Urkunden müssen an den dafür vorgesehenen öffentlichen Stellen beglaubigt werden (z.B. im Bürgerbüro).

19. Die Zeugnisse sind in beglaubigter Version abzugeben, wie verhält es sich mit Zeugnissen über absolvierte Praktika und Sprachkurse?

Gerne können Sie andere Nachweise und Zeugnisse einreichen, diese müssen allerdings nicht beglaubigt sein.

20. Sollte ich für den Lebenslauf ein Bewerbungsbild hinzufügen?

Es entstehen weder Vor- noch Nachteile für Sie, wenn Sie ein Bewerbungsbild einreichen.

21. Auf der Website steht, dass ich meine Bewerbungsunterlagen auch in digitaler Form einreichen muss. Meine Betreuerin bzw. mein Betreuer hat mir jedoch das Gutachten in einem verschlossenen Umschlag gegeben bzw. schickt es direkt ans KHYS. Wie soll ich nun vorgehen?

In diesem Fall scannen Sie bitte alle anderen Antragsunterlagen ein und schicken Sie uns in einem PDF zu. Das Gutachten scannen wir dann für Sie ein und hängen es an Ihren Antrag an.

22. Wie ist der Ablauf bei der Stipendienvergabe?

Die Anträge werden von KHYS auf formale Korrektheit geprüft. Die Fakultäten erhalten (nach dem ersten formalen Check durch das KHYS) die LGF-Anträge ihrer Fakultät mit der Bitte um Bewertung und Reihung der Anträge. Danach wird in einer Sitzung der zentralen Vergabekommission (LGF) Mitte November und unter Kenntnisnahme der Reihung der Fakultäten die finale Förderentscheidung

getroffen. Den Vorsitz der zentralen Vergabekommission (LGF) hat der Vizepräsident für Forschung des KIT, Herr Prof. Dr. Oliver Kraft.

23. Wann und wie erfahre ich, ob ich ein Stipendium erhalte?

Nach der jeweiligen Vergabebesitzung werden die Anträge in folgender Reihenfolge bearbeitet:

1. Bewilligungen
2. Ablehnungen.

Ein genauer Zeitpunkt kann nicht genannt werden, da die Bearbeitungsdauer von Faktoren wie z.B. Anzahl der Anträge abhängt. Wir bemühen uns aber Ihnen schnellstmöglich Bescheid (per E-Mail und per Post) zu geben. Bitte sehen Sie von telefonischen Rückfragen ab, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen zu den Entscheidungen der Vergabekommission keinerlei telefonische Auskünfte geben können.

24. Muss ich einen Zwischen- bzw. Abschlussbericht schreiben?

Sie müssen keinen Zwischenbericht schreiben. Sollten Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, so müssen Sie u.a. einen Arbeitsbericht einreichen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und der Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergibt.

Nach Abschluss Ihres Dissertationsvorhabens müssen Sie eine nicht beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde/des Promotionszeugnisses als Abschlussnachweis einreichen.

Sollten Sie sechs Monate nach Ablauf der Förderung ihr Dissertationsvorhaben noch nicht abgeschlossen haben, müssen Sie **zusätzlich** einen Abschlussbericht (ein bis zwei Seiten) einreichen. Generell sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Aufgaben- und Zielsetzung und Impact der Forschungsarbeit (kurz), bisheriger Arbeitsverlauf der Promotion (welche Arbeitsschritte wurden umgesetzt?), zukünftig noch anstehende Arbeitsschritte. Gegebenenfalls unterzubringen sind Angaben zu veröffentlichten Publikationen innerhalb des Förderzeitraums.

25. An wen kann ich mich bei Fragen richten? Wen kontaktiere ich bei Änderungen bzgl. meines Einkommens oder bei Verzögerungen?

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an das Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) unter lgf15@khys.kit.edu.

26. Sind Promovierende am Campus Alpin (IFU Bayern) ebenfalls antragsberechtigt?

Ja sind sie. Allerdings müssen sie an einer KIT-Fakultät als Doktorand*in angenommen sein.

27. Ich habe noch keinen Zweitgutachter für die Dissertation. Was soll ich an in die entsprechende Spalte der Excel-Tabelle „Kerndaten des Antrags“ eintragen?

Sie tragen hier diejenige oder denjenigen ein, die Ihnen das obligatorische zweite Gutachten ausgestellt hat.